

## Vergabeordnung

für das  
Rathaus der Stadt Landsberg a. Lech

- (1) Die Überlassung der Repräsentationsräume des Rathauses an Dritte erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Überlassungsvertrages zwischen der Stadt Landsberg a. Lech und dem Veranstalter. Sie werden ausschließlich für folgende Anlässe gegen Gebührenerstattung zur Verfügung gestellt:

Kulturelle Veranstaltungen wie klassische Konzerte, Lesungen und Ausstellungen, in diesem Zusammenhang auch Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Tagungen regionaler und überregionaler Art, ausgenommen Ausbildungsveranstaltungen.

Jubiläen, Empfänge und Feiern von Vereinen, Verbänden, Parteien, Gruppierungen Behörden und der Wirtschaft; ausgenommen sind Parteitage, Parteiversammlungen, Wahlveranstaltungen und reine kommerzielle Werbeveranstaltungen.

- (2) Die Vergabe der Räume des Rathauses erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung durch das Referat 14 - Kultur- und Fremdenverkehr -, soweit der Oberbürgermeister keine andere Regelung trifft. Eine Überlassung ist nicht möglich, wenn über die entsprechenden Räume zum angegebenen Termin anderweitig verfügt ist oder für andere Veranstaltungen im Rathaus eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Räume besteht nur auf der Grundlage eines schriftlich vereinbarten Nutzungsvertrages und nach vollständiger Entrichtung der darin festgesetzten Nutzungsentgelte.
- (4) Die Stadt haftet nur für unmittelbare Schäden, die aufgrund mangelnder Beschaffenheit der überlassenen Räume und deren Inventar oder auf grobfahrlässige Verletzung der von ihr schriftlich übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- (5) Die Zahl der zulässigen Besucher wird für jede Veranstaltung durch die Stadt festgesetzt.

Landsberg a. Lech, 29. FEB. 1996  
Stadt Landsberg a. Lech

gez.

Rößle  
Oberbürgermeister